

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
VerfassungsdienstLAND  KÄRNTENBetreff:  
Entwurf zu einer Novelle des Umweltförderungs-  
gesetzes; Stellungnahme

Datum	18. November 2016
Zahl	<b>01-VD-BG-9340/3-2016</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaftper E-Mail: [martina.waldherr@bmlfuw.gv.at](mailto:martina.waldherr@bmlfuw.gv.at)  
cc: [michael.aumer@bmlfuw.gv.at](mailto:michael.aumer@bmlfuw.gv.at)Zu dem mit do. Note vom 9. November 2016, Zl. BMLFUW-LE.1.4.1/0062-I/3/2016, übermittelten Ge-  
setzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:**Artikel 1**Zu Z 6:Fraglich erscheint, welche Maßnahmen mit den zur Verfügung stehenden Restmitteln (€ 4,6 Mio) ge-  
fördert werden sollen.Zu Z 14:Die Änderung des Stichtages 1. April 1973 für förderungswürdige Sanierungsmaßnahmen auf einen  
revolvierenden Zeitraum von 40 Jahren wird bereits seit vielen Jahren von der österreichischen Sied-  
lungswasserwirtschaft gefordert. Die diesbezügliche Änderung wird daher ausdrücklich begrüßt.Der im Zuge der FAG-Verhandlungen paktierte Zusagerahmen für die Siedlungswasserwirtschaft von  
€ 80 Mio./a wäre für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im UFG festzuschreiben.Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektro-  
nisch übermittelt.Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. PrimoschLAND  KÄRNTENDieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,  
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.